ANHANG II

INFORMATIONEN ÜBER NACH DIESER VERORDNUNG FREIGESTELLTE STAATLICHE BEIHILFEN

Teil I Übermittlung über die IT-Anwendung der Kommission nach Artikel 11

Beihilfenummer	(wird von derKommission ausgefüllt)		
Mitgliedstaat	Österreich (Austria)		
Mitgliedstaat			
Referenznummer			
Region	Name der Region (NUTS¹) Steiermark	Förderstatus ² C	
Bewilligungsbehörde	Name	Amt der Stmk. LR, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik	
	Postanschrift	Landhausgasse 7 8010 Graz	
	Internetadresse	https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74967208/DE	
Titel der Beihilfemaßnahme	Fernwärmeausbau Graz – Ost, Süd, West und Nord 2021 - 2022		
Nationale Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz-Luft) BGBI. Nr. 115/1997 idgF; Luftreinhalteprogramm Steiermark 2019, Maßnahme E2; Beschluss der Landesregierung vom 8.4.2021 mit der GZ ABT15-3366/2021-105; Klima- und Energiestrategie 2030;		
Weblink zum vollen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/12318076/122517786/		
Art der Maßnahme	Regelung		
	X Ad-hoc-Beihilfe	Name des Beihilfeempfängers und der Unternehmensgruppe ³ , der er angehört Energie Graz GmbH & Co KG	
Änderung einer bestehenden		Beihilfenummer der Kommission	
Beihilferegelung oder Ad-hoc- Beihilfe	☐ Verlängerung		
, -	☐ Änderung		
Laufzeit ⁴	Regelung		
Tag der Gewährung⁵	X Ad-hoc-Beihilfe	8.4.2021	
Betroffene Wirtschaftszweige	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige		
	X Beschränkt auf bestimmte Wirtschaftszweige: Bitte auf Ebene der NACE-Gruppe angeben ⁶	35.30 Wärme- und Kälteversorgung NACE-Code 40 (Energie und Dienstleistungen der Energieversorgung)	

NUTS: Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik. Die Region ist in der Regel auf Ebene 2 anzugeben.

² Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV (Förderstatus "A"), Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV (Förderstatus "C"), nicht geförderte Gebiete, d. h. nicht für Regionalbeihilfen in Frage kommende Gebiete (Förderstatus "N").

Der Begriff des Unternehmens bezeichnet nach den Wettbewerbsvorschriften des AEUV und für die Zwecke dieser Verordnung jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass Einheiten, die (de jure und de facto) von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, als ein einziges Unternehmen anzusehen sind.

⁴ Zeitraum, in dem die Bewilligungsbehörde sich zur Gewährung von Beihilfen verpflichten kann.

⁵ Zu bestimmen im Einklang mit Artikel 2 Nummer 28 der Verordnung.

NACE Rev. 2: Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft. Der Wirtschaftszweig ist in der Regel auf der Ebene der Unternehmensgruppe anzugeben.

Т	
<u>_</u>	Ų
D	Ö
≺	S
⇟	Φ
ゔ	<u>\v</u>
5	ര
Ę٠	ᄌ
n	=
•	റ
5	⋍
D	=
÷	ເກ
_	Ö
'n	~
	ѫ
2	·ν
3	
1)	$\stackrel{\smile}{}$
₹.	.=
=	g
7	≂
7	ನ
1	<u> </u>
2	_
<	\circ
	ᄍ
2	"
T T	×
ξ.	Çυ
i.	S
П	_
)	Ų
Ť	0
=	ᅕ
2	\sim
D	≂
÷	⊐
_	ന
2	≘
D	=
ñ	ര
	S
▻	_
=	≥
7	_
~	=
+	Q
=	ന
5	- 1-
ć	മ
'n	\Rightarrow
•••	=
_	່ເກ
3	č
2	.=
T T	œ
÷.	\supset
_	$\overline{}$
'n	뽀
	_
D	•
_	т
=	=
ب	\supset
'n	<
۲.	⋇
:	w
$\overline{}$	S
⇉	m
=	
•	Ν
n	\Box
÷	-
·	_
ň	_
,,	ے:
n	≒
-	
₹	=
=	ہۃ
$\hat{}$	_
2	Ω
2	₹
	(D
ע	õ
ψ	se
ņ	ser
elektronischen Signatur haw der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prutung dieser
ņ	ser

Art des Beihilfeempfängers	□кми			
	X Große Unternehmen			
Mittelausstattung	Jährliche Gesamtmittelausstattung der Regelung ⁷	gLandes	swährung (in voller Höhe)	
	Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Ad-hoc- Beihilfen ⁸	EUR Landeswährung (in € 799.750,00	voller Höhe)	
	☐ Bei Garantien ⁹	Landes	swährung (in voller Höhe)	
Beihillfeinstrument	X Zuschuss/Zinszuschuss Kredite/Rückzahlbare Vorschüsse			
	☐ Garantie (ggf. Verweis auf den I	Garantie (ggf. Verweis auf den Beschluss der Kommission ¹⁰)		
	Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung			
	☐ Bereitstellung einer Risikofinanzierung			
	Sonstiges (bitte angeben)			
	Bitte angeben, zu welcher Hauptkategorie das Beihilfeninstrument aufgrund seiner Wirkung/Funktion am besten passt:			
	Zuschuss Kredit Garantie			
	☐ Steuervergünstigung			
	☐ Bereitstellung einer Risikofinanzierung			
Bei Kofinanzierung durch EU-Fonds	Name des/der EU-Fonds	Höhe des Beitrags (pro EU-Fonds)	Landeswährung (in voller Höhe)	

Bei Beihllferegelungen bitte die nach der Regelung vorgesehene j\u00e4hrliche Gesamtmittelausstattung oder den voraussichtlichen j\u00e4hrlichen Steuerausfall f\u00fcr alle unter die Regelung fallenden Beihilfeinstrumente angeben.

⁸ Bei Ad-hoc-Beihilfen bitte den Gesamtbetrag der Beihilfe/des Steuerausfalls angeben.

⁹ Bei Garantien bitte den (Höchst-)Betrag der gesicherten Kredite angeben.

Gegebenenfalls Verweis auf den Beschluss der Kommission nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung, mit dem die Methode für die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents genehmigt wurde.

Teil II Übermittlung über die IT-Anwendung der Kommission nach Artikel 11

Hauptziel - allgemeine Ziele (Liste)		Ziele	Beihilfehöchst- intensität in % oder Beihilfe- höchstbetrag in der Landeswährung (in voller Höhe)	KMU- Aufschläge in %
Regionalbeihilfen –	Regelung	Regelung		%
Investitionsbeihilfen ¹¹ (Art. 14)	☐ Ad-hoc-Beihilf	e e	%	%
Regionalbeihilfen – Betriebsbeihilfen (Art. 15)	☐ Beförderungskosten von Waren in den in Frage kommenden Gebieten (Art 15 Abs. 2 Buchst.a)		%	%
	☐ Mehrkosten in Gebieten in äußerster Randlage (Art. 15 Abs. 2 Buchst. b)		%	%
Regionale Stadtentwicklungsbeihilfe	en (Art. 16)		%	%
			Landeswährung	
☐ KMU-Beihilfen (Art. 17-18-19-20)	☐ Investitionsbeihilfen für KMU (Art. 17)		%	%
	KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Art. 18)		%	%
	KMU-Beihilfen für die Teilnahme an Messen (Art. 19)		%	%
	☐ Beihilfen für Kooperationskosten von KMU, die an Projekten der europäischen territorialen Zusammenarbeit teilnehmen (Art. 20)		%	%
KMU-Beihilfen – Erschließung von KMU-Finanzierungen (Art. 21-22)	Risikofinanzierungsbeihilfen (Art. 21)			%
	Beihilfen für Unternehmensneugründungen (Art. 22)		% Landeswährung	%
☐ KMU-Beihilfen – Beihilfen für auf KN (Art. 23)	MU spezialisierte alt	ernative Handelsplattformen	falls als Anlaufbeihilfe gewährt:	
☐ KMU-Beihilfen – Beihilfen für Scouti	ing-Kosten (Art. 24)		Landeswannung	
Forschungs,. Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen (Art. 25-30)	Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungs- vorhaben (Art. 25)	Grundlagenforschung (Art. 25 Abs. 2 Buchst. a)	%	%
		industrielle Forschung (Art. 25 Abs. 2 Buchst. b)	%	%
		experimentelle Entwicklung (Art. 25 Abs. 2 Buchst. c)	%	%
		☐ Durchführbarkeitsstudien (Art. 25 Abs. 2 Buchst. d)	%	%
	☐ Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastruktur (Art. 26)		%	%
	Beihilfen für Innovationscluster (Art. 27)		%	%
	☐ Innovationsbeihilfen für KMU (Art. 28)		%	%
	Beihilfen für Prozess- und		%	%

Bei Ad-hoc-Regionalbeihilfen, mit denen auf der Grundlage von Beihilferegelung gewährte Beihilfen ergänzt werden, bitte sowohl die Beihilfeintensität für die nach der Regelung gewährten Beihilfen als auch die Beihilfeintensität für die Ad-hoc-Beihilfe angeben.

Hauptziel - allgemeine Ziele (Liste)	Ziele	Beihilfehöchst- intensität in % oder Beihilfe- höchstbetrag in der Landeswährung (in voller Höhe)	KMU- Aufschläge in %
	Organisationsinnovation (Art. 29)		
	Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen für Fischerei und Aquakultur (Art. 30)	%	%
Ausbildungsbeihilfen (Art. 31)		%	%
Beihilfen für benachteiligte Arneitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderung (Art. 32-35)	☐ Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer (Art. 32)	%	%
	☐ Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen (Art. 33)	%	%
	☐ Beihilfen zum Ausgleich der durch die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen verursachten Mehrkosten (Art. 34)	%	%
	☐ Beihilfen zum Ausgleich für die Unterstützung beachteiligter Arneitnehmer (Art. 35)	%	%
Umweltschutzbeihilfen (Art. 36-49)	☐ Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern (Art. 36)	%	%
	☐ Investitionsbeihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen (Art. 37)	%	%
	☐ Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen (Art. 38)	%	%
	☐ Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte (Art. 39)	% Landeswährung	%
	☐ Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft- Wärme-Kopplung (Art. 40)	%	%
	☐ Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien (Art. 41)	%	%
	☐ Betriebsbeihilfen zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien (Art. 42)	%	%
	☐ Betriebsbeihilfen zur Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energien in kleinen Anlagen (Art. 43)	%	%
	☐ Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen nach der Richtlinie 2003/96/EG (Art. 44)	%	%
	☐ Investitionsbeihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte (Art. 45)	%	%
	X Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte (Art. 46)	35 %	%
	☐ Investitionsbeihilfen für Recycling und die Wiederverwendung von Abfall (Art. 47)	%	%
	☐ Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen	%	%

Hauptziel - allgemeine Ziele (Liste)	Ziele	Beihilfehöchst- intensität in % oder Beihilfe- höchstbetrag in der Landeswährung (in voller Höhe)	KMU- Aufschläge in %
	(Art. 48)		
	☐ Beihilfen für Umweltstudien (Art 49)	%	%
☐ Beihilferegelungen zur	Beihilfehöchtsintensität	%	%
Bewältigung der Folgen	Art der Naturkatastrophe	☐ Erdbeben	
bestimmter Naturkatastrophen (Art. 50)	·	Lawine	
(Art. 50)		☐ Erdrutsch	
		□ Überschwemmung	
		☐ Wirbelsturm	
		☐ Orkan	
		☐ Vulkanausbruch	
		☐ Flächenbrand	
	Tag des Eintritts der Naturkatastrophe	TT/MM/JJJJ bis TT/MM/JJJJ	
Sozialbeihilfen für die Beförderung v	on Einwohnern entlegener Gebiete (Art. 51)	%	%
☐ Beihilfen für Breitbandinfrastrukture	en (Art. 52)	%	%
		Landeswährung	
☐ Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes (Art. 53)		%	%
☐ Beihilfenregelungen für audiovisuelle Werke (Art. 54)		%	%
Beihilfen für Sportinfrastruktur und ı	multifunktionale Freizeitinfrastrukturen (Art. 55)	%	%
☐ Investitionsbeihilfen für lokale Infras	trukturen (Art. 56)	%	%
☐ Beihilfen für Regionalflughäfen (Art. 56a)		%	%
☐ Beihilfen für Seehäfen (Art. 56b)		%	%
☐ Beihilfen für Binnenhäfen (Art. 56c)		%	%